



BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

Textauszug

Das Kind im Mittelpunkt der FamFG Reform

Ziel des Gesetzes durch
Kooperationsstrukturen absichern!

**AFET-Fachausschuss
Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik**

AFET-Arbeitshilfe 1/2009

Mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) lässt der Bundestag das neue Verfahren in Kindschaftssachen zum 01.09.2009 in Kraft treten. Zusammen mit dem seit dem 04.07.2008 wirksamen Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG) ergibt sich eine Reihe von Veränderungen, deren Ziel es ist, die Verfahren im Interesse des Kindes zu verbessern. Diese betreffen die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe nicht nur im Hinblick auf Trennungs- und Scheidungsverfahren, sondern auch bei Fällen von Kindeswohlgefährdung. Mit diesem Fachbeitrag zu den neuen Kooperationsanforderungen im Zusammenhang mit Erziehungshilfe / Kindeswohlgefährdung wendet sich der AFET-Fachausschuss "Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik" an die Familiengerichte und die Jugendämter, aber auch an die anderen Verfahrensbeteiligten vor Ort.

Grundsätzliches

Der Fachausschuss begrüßt die deutlich erkennbaren Verbesserungen der Verfahren im Interesse des Kindes. Vor allem die Wiedervorlage abgelehnter Anträge nach § 1666 BGB und der Auftrag, gerichtliche Weisungen zu erteilen, tragen in geeigneter Weise dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung vielfach um einen (Lern-)Prozess bei den beteiligten Familien handelt.

Zugleich sieht der Fachausschuss bzgl. der Umsetzung des FamFG ein strukturelles Problem. Weder die Pauschalen für Richterschaft, noch die Pauschalen für Verfahrenspflegschaften sind ausreichend ausgestattet worden. Ohne angemessene Nachbesserung durch Bund und Länder werden die Ziele des gut konstruierten Gesetzes jedoch gefährdet, weil den Beteiligten zur Umsetzung die zeitlichen Ressourcen fehlen.